Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 614
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jutta Matuschek (LINKE)

vom 24. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2014) und **Antwort**

Europäischer Gerichtshof hebelt nationale Tariftreuegesetzgebung aus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-549/13 bekannt, wonach die Stadt Dortmund das geltende Tariftreuegesetz des Landes NRW für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht zur Anwendung bringen darf?

Zu 1.: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 18.09.2014 (Az. C-549/13) - im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe - eine Entscheidung getroffen, die das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz hinsichtlich der Forderung einschränkt, Auftragnehmer zu verpflichten, den Beschäftigten für den Zeitraum der Leistungserbringung ein Mindestentgelt zu zahlen. Die Einschränkung betrifft ausschließlich Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmen im EU-Ausland erbracht werden.

Auslöser war ein vergaberechtlicher Rechtsstreit zwischen der Bundesdruckerei - als Bieter - und der Stadt Dortmund. Die Bundesdruckerei wollte die Leistung von einem Nachunternehmen in Polen auf der Grundlage des dortigen Lohnniveaus erbringen lassen und war von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen worden.

Die Rechtsgrundlage der EuGH-Entscheidung basiert auf Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), d.h. auf der im Lissabon-Vertrag vereinbarten uneingeschränkten Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU. Als Begründung hat das Gericht darauf abgestellt, dass das geforderte (deutsche) Mindestentgelt in keinem Verhältnis zum Lohnniveau bzw. den Lebenshaltungskosten des betreffenden EU-Mitgliedsstaates steht.

2. Sind ähnliche Fälle aus Berlin bekannt, wenn ja, welche?

Zu 2.: Im Land Berlin ist kein ähnlicher Fall bekannt geworden.

3. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit, die gesetzliche Tariftreue auch gegenüber Dienstleistungsunternehmen durchzusetzen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik haben?

Zu 3.: Siehe Antwort zu 1.

Berlin, den 09. Oktober 2014

In Vertretung

Guido B e e r m a n n
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2014)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.